

104. Sind in der nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 vorgeschriebenen Veröffentlichung des Mitgliederbestandes bei den „am Jahreschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen“ auch diejenigen Mitglieder noch mitzuzählen, die im abgelaufenen Jahre gestorben sind?

I. Civilsenat. Beschl. v. 11. Januar 1904 i. S. des Landw. Spar- u. Darlehnsklassenvereins e. G. m. u. H. Beschw.-Rep. I. 127/03.

I. Amtsgericht Großenhain.

II. Landgericht Dresden.

Das Reichsgericht hat die aufgeworfene Frage verneint aus folgenden

Gründen:

„Der Vorstand des Landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnsklassenvereins e. G. m. u. H. zu Fr. hat nach Ablauf des Geschäftsjahres 1902 die nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898, vorgeschriebene Veröffentlichung des Mitgliederbestandes in der Weise bewirkt, daß angegeben ist:

„Mitgliederzahl Anfang 1902 44, Zugang 1902 5, Abgang 1902 2, Ende 1902 49.“

In der für „Ende 1902“ aufgeführten Zahl von 49 sind die 2 unter dem „Abgang“ aufgeführten Mitglieder, die im Jahre 1902 verstorben waren, mit enthalten.

Das zuständige Amtsgericht gab dem Vorstande die Berichtigung der Veröffentlichung dahin auf, daß die Zahl der Genossenschaftsmitglieder, unter Abrechnung der zwei verstorbenen, auf 47 angegeben werde, und leitete, als der Vorstand die Berichtigung ablehnte, gegen

diesen zur Erzwingung der berechtigten Veröffentlichung das Zwangsverfahren nach §§ 132 flg. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Der Einspruch des Vorstandes wurde durch Beschluß vom 31. August 1903 verworfen, und die angeordnete Geldstrafe von 10 *M* gegen den Vorstand festgesetzt. Hiergegen erhob der Vorstand in einem von seinen 5 Mitgliedern unterzeichneten Schriftsatz sofortige Beschwerde unter Bekämpfung nur der sachlichen Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses, ohne die Richtung des Verfahrens gegen die Gesamtheit des Vorstandes, und nicht gegen dessen einzelne Mitglieder zu rügen. Das Landgericht wies die Beschwerde als unbegründet zurück.

Nunmehr hat der Vorstand in gleicher Weise die von einem Rechtsanwalte mitunterzeichnete weitere sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht eingelegt. Dieses Gericht ist der Ansicht, daß die Beschwerde zurückgewiesen werden müsse, weil die Ansicht der Vorinstanzen, daß die zwei im Jahre 1902 verstorbenen Genossen bei Berechnung des Mitgliederbestandes abzugehen hätten, zu billigen sei. Es hält sich aber mit Rücksicht auf einen entgegenstehenden Beschluß des Kammergerichts vom 26. Juli 1902¹ an der eigenen Entscheidung verhindert und hat deshalb in Gemäßheit des § 28 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Akten dem Reichsgerichte vorgelegt.

Die Voraussetzungen, unter welchen nach der erwähnten Gesetzesvorschrift die Sache an das Reichsgericht abzugeben war, sind erfüllt. Das Reichsgericht hat daher nach Abs. 3 das. über die weitere sofortige Beschwerde zu entscheiden.

Die Beschwerde ist zulässig, auch in richtiger Form und Frist eingelegt (§ 139 Abs. 1. § 27. § 29 des Gesetzes); sie kann aber sachlich nicht für begründet angesehen werden.

In dem Beschlusse vom 26. Juli 1902 i. S. der Spar- und Darlehnskasse zu L., e. G. m. u. G., hat der Feriencivilsenat des Kammergerichts, in Billigung eines Beschlusses des Landgerichts Göttingen vom 2. Juni 1902, dem § 33 (früher 31) Abs. 2 des Gesetzes die Auslegung gegeben, daß in die Veröffentlichung des Personal-

¹ Veröffentlicht bei Rugban u. Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 5 Nr. 56 S. 280. D. G.

bestandes der Genossenschaft die im Laufe des Jahres verstorbenen Genossen sowohl bei der Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen als bei der Zahl der am Jahreschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen mitzurechnen seien.

Bei dieser Auslegung des Gesetzes würde die streitige Veröffentlichung nicht zu beanstanden sein. Denn darin, daß sie über die Vorschrift des Gesetzes hinaus auch noch die Zahl der Mitglieder zu Anfang 1902 angibt, ist etwas Unzulässiges nicht zu finden.

Die Auslegung des Kammergerichts kann aber nicht für zutreffend anerkannt werden. Sie führt praktisch zu keinem befriedigenden Ergebnis, widerspricht der Absicht des Gesetzes und ist durch den Wortlaut der Vorschrift nicht gerechtfertigt.

Der Zweck der in § 33 Abs. 2 vorgeschriebenen Veröffentlichung, welche einesteils die Bilanz des Geschäftsjahres umfaßt, andererseits Angaben über die Bewegung und den Bestand der Mitgliederzahl enthalten soll, ist die Aufklärung des beteiligten Publikums über gewisse Erscheinungen in der Entwicklung der Genossenschaft, welche für die Beurteilung ihrer Verwaltungsergebnisse, des Gedeihens oder Mißerfolges ihrer Bestrebungen, ihrer Kreditwürdigkeit und Sicherheit besonders wichtig erscheinen. Während die Mitteilung der Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen Genossen einen Anhalt dafür geben wird, ob die Leitung der Genossenschaft im Kreise ihrer Mitglieder Vertrauen genießt, läßt sich aus der Zahl der der Genossenschaft angehörigen Teilnehmer, wozu für die Genossenschaften m. b. H. noch die weiteren in § 139 (n. F.) vorgeschriebenen Veröffentlichungen hinzutreten, ein Überschlag der nötigenfalls haftenden Vermögenswerte gewinnen. Von diesem Zwecke der Veröffentlichung ist auch das Kammergericht ausgegangen. Es hat dabei geglaubt, das Interesse der bereits vorhandenen Gläubiger der Genossenschaft in den Vordergrund stellen zu sollen, und sieht es als einen Vorzug seiner Auslegung an, daß danach diese Gläubiger aus der Bekanntmachung unmittelbar ersehen können, wie viele Genossen ihnen für ihre bereits entstandenen Forderungen verhaftet sind. Wenn nun auch nach den §§ 125, 128, 141 die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen im Falle des Konkurses nicht mit dem Ausscheiden erloschen ist, sondern in verschiedenem Maße über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen bleibt, so ist doch nicht recht einzusehen, aus welchem

Grunde es dem Gläubiger besonders angelegen sein sollte, die nur noch für den letzten Tag des Geschäftsjahres zutreffende Zahl der Genossen nachträglich zu erfahren. Diese Kenntnis wird für ihn um so weniger Bedeutung haben, als er nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung regelmäßig nicht mehr in der Lage sein wird, durch geeignetes Vorgehen die Auflösung der Genossenschaft innerhalb der in § 75 bestimmten Frist von 6 Monaten und dadurch die Wirkungslosigkeit des Ausscheidens herbeizuführen. Allerdings meint das Kammergericht, daß eine Bekanntmachung mit dem von ihm gebilligten Inhalte auch den Bedürfnissen derjenigen genüge, welche erst im neuen Geschäftsjahre Gläubiger der Genossenschaft werden wollten. Für diese neuen Forderungen haften freilich die Ausgeschiedenen nicht mehr; aber um festzustellen, wie viele Genossen für die neu entstandenen Forderungen verhaftet seien, brauche der Gläubiger nur die gleichfalls veröffentlichte Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen von der Zahl der am Jahreschlusse der Genossenschaft noch angehörigen Mitglieder abzuziehen. Hierbei ist aber nicht berücksichtigt, daß nach dieser Art der Bekanntmachung die Genossen, die gemäß § 76 durch Übertragung ihres Geschäftsguthabens nicht erst am Schlusse des Geschäftsjahres, sondern schon mit dem Tage der Eintragung der Übertragung ausscheiden, zwar in der Zahl der Ausgeschiedenen mit enthalten, bei der Zahl des Mitgliederbestandes aber bereits abgezogen sind. Die einfache Subtraktion genügt daher nur in dem Falle, wo solche Ausscheidungen nicht vorgekommen sind. Darüber gibt aber die Veröffentlichung keine Auskunft. Eine Veröffentlichung nach der Anweisung des Kammergerichts läßt deshalb den Mitgliederbestand am letzten Tage des Geschäftsjahres ersehen, woran kaum ein Interesse bestehen kann; über den wirklichen Bestand im neuen Geschäftsjahr und zur Zeit der Bekanntmachung aber kann sie zu Irrthümern führen, die aus dem Inhalte der Veröffentlichung nicht zu berichtigen sind. Werden dagegen bei der Bestandszahl die ausgeschiedenen Mitglieder nicht mitgerechnet, so erfährt man mit voller Bestimmtheit die Zahl der Genossen, die am Anfange des neuen Geschäftsjahres vorhanden waren und daher auch regelmäßig bis zum Schlusse des Geschäftsjahres vorhanden sind (§§ 65. 67. 68. 77). Freilich eine Gewähr dafür, daß bis zur Veröffentlichung auch kein Genosse durch Übertragung seines Geschäftsguthabens ausgeschieden

sei, wird dadurch nicht erreicht. Diese Art der Veröffentlichung gibt die entscheidenden Daten über den Mitgliederbestand um ein Geschäftsjahr früher als die andere, ist vollkommen klar und, soweit möglich, für den ganzen Lauf des Geschäftsjahres zutreffend. Die Veröffentlichungen im Sinne des Kammergerichts führen, wie der vorliegende Fall zeigt, zu arithmetischen Rätseln, die der Laie, für den die Bekanntmachungen bestimmt sind, nicht wird begreifen und lösen können. Eine solche Art der Veröffentlichung würde nur dann anzunehmen sein, wenn das Gesetz sie mit Bestimmtheit forderte. Dies ist aber keineswegs der Fall.

Das Kammergericht gelangt dadurch zu seiner Auslegung, daß es den Worten „am Jahreschlusse“ die Bedeutung beilegt: „am letzten Tage des Jahres“. Dies ist nicht begründet. Wäre dies die Meinung des Gesetzes gewesen, so ist nicht abzusehen, warum man diesen nahe liegenden, völlig klaren Ausdruck vermied. Soll unter den Worten „am Jahreschlusse“ überhaupt noch ein Teil des abgelaufenen Jahres mitverstanden werden, so könnte dies dann doch nur der letzte meßbare Zeitteil sein. Es ist aber gar nicht gerechtfertigt, die Zeitbestimmung in diesem Sinne aufzufassen. Im lässigen Sprachgebrauch allerdings kann die Wendung bedeuten sollen, daß der Redende damit noch irgendeinen unbestimmten Teil des zu Ende gehenden Zeitraums bezeichnen will. Genau genommen aber geht der Ausdruck „am Jahreschlusse“ nicht auf einen noch diesem Jahre angehörenden Zeitraum, sondern auf den einheitlichen, unmeßbaren Zeitpunkt, in welchem das Jahr bereits zu seinem Ende gelangt ist, um sofort und ohne Unterbrechung in ein neues Jahr überzugehen. Es ist der Zeitpunkt, in welchem alle Ereignisse des eben abgelaufenen, und noch keines des neu beginnenden Jahres ihre Wirkungen ausüben. Bei Angabe des Bestandes der Mitglieder, die am Jahreschlusse der Genossenschaft angehören, sind daher auch diejenigen ausgeschiedenen Mitglieder nicht mitzuzählen, deren Ausscheiden erst „zum Schlusse“ des Geschäftsjahres (§§ 65. 67. 68) oder, wie es in § 77 für den Fall des Todes heißt, „mit dem Schlusse“ des Geschäftsjahres erfolgt ist.

Diese auf den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes gestützte Auslegung findet ihre Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach § 26 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 war als Gegenstand der Veröffentlichung bezeichnet: „eine Bilanz des verfloffenen

Gefchäftsjahres, die Zahl der ſeit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeſchiedenen, ſowie die Zahl der zurzeit der Genoffenſchaft angehörigen Genoffenſchafter“. Hiernach war kein Zweifel, daß die „zum Schluß des Gefchäftsjahres“ ausgetretenen Genoffenſchafter (§ 38 daſelbſt) in die Beſtandszahl nicht mit aufzunehmen waren. Die Begründung zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des jetzigen Geſetzes, welcher in § 30 Abſ. 2 die Beſtimmung des § 31 Abſ. 2 (jetzt § 33 Abſ. 2) des Geſetzes ſchon wörtlich enthält, erwähnt mit keinem Worte, daß in dieſem Punkte eine Änderung beabſichtigt ſei (§ 77).

Demgemäß kann die Veröffentlichung des Vorſtandes nicht als dem Geſetz entſprechend angeſehen werden. Die vom Regiſterringrichter verlangte Berichtigung durfte nicht abgelehnt werden. Da dieſes doch geſchah, hat dieſer mit Recht das Zwangsverfahren nach §§ 132 flg. des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet. Allerdings hätte dieſes gemäß § 160 (früher § 152) des Geſetzes vom 20. Mai 1898 nicht gegen den Vorſtand als ſolchen, ſondern gegen die einzelnen Mitglieder des Vorſtandes gerichtet werden ſollen. Aber daraus hat der beſchwerdeführende Vorſtand weder jetzt, noch in ſeiner früheren Beſchwerde oder im Einſpruchsverfahren einen Angriff entnommen; vielmehr ergibt ſich aus allen ſeinen Ausführungen, daß es ihm nur um eine ſachliche Entſcheidung der Streitfrage zu tun iſt. Deshalb kann es auch nicht mißbilligt werden, daß der jetzt angefochtene Beſchluß, trotz dieſem formellen Bedenken, auf die ſachliche Beurteilung eingetreten iſt.“ . . .